



## **Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Physikalisch-Astronomischen Fakultät. Der Fakultätsrat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 15. Oktober 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Fakultät mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“). <sup>2</sup>Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad sowie die Benennung der weiteren Fakultäten, sofern es sich um einen gemeinsamen Studiengang handelt, der in der Verantwortung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät liegt. <sup>3</sup>Die Studiengänge der Physikalisch-Astronomischen Fakultät werden ausschließlich als Einfachbachelor angeboten.



## § 2

### Prüfungsausschuss

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 B-RPO gehören dem Prüfungsausschuss drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an.
- (2) <sup>1</sup>Ist ein in der Anlage genannter Studiengang ein gemeinsamer Studiengang mit einer weiteren Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder besteht eine Studiengangkooperation mit einer anderen Hochschule, so wird der Prüfungsausschuss abweichend zu Absatz 1 um ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie um ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweils beteiligten Fakultät bzw. Hochschule erweitert. <sup>2</sup>Die Bestellung dieses Mitglieds erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät oder durch das dafür zuständige Gremium der beteiligten Hochschule. <sup>3</sup>Dieses zusätzliche Mitglied nimmt gleichberechtigt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, soweit Angelegenheiten des betreffenden Studiengangs beraten oder entschieden werden. <sup>4</sup>Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 3 B-RPO gelten entsprechend.

## § 3

### Qualifikation von Prüfenden

Prüfungen dürfen nur von Personen abgenommen werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen.

## § 4

### Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

## § 5

### Anmeldung zu den Modulprüfungen

In Laborpraktika stellt die Zulassung zur Lehrveranstaltung die Anmeldung zur Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 B-RPO dar und begründet damit das Prüfungsverhältnis.

## § 6

### Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Den Studierenden werden nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung zusätzliche Prüfungsversuche im Umfang und nach den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 B-RPO gewährt.



## § 7

### Mündliche Ergänzungsprüfung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 4 B-RPO wird Studierenden die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung gewährt, die nur mit „bestanden“ (4,0) oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden kann.

## § 8

### Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

<sup>1</sup>Gemäß § 20 Abs. 3 B-RPO sind zusätzliche Freiversuchsregelungen unter den in den Sätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen möglich. <sup>2</sup>Es können bis zu drei Modulprüfungen von Pflichtmodulen während des gesamten Bachelor-Studiums als Freiversuch zur Notenverbesserung gewertet werden, wobei eine bestandene Modulprüfung als Freiversuch nur einmal wiederholt werden kann. <sup>3</sup>Die Wertung des Prüfungsergebnisses eines Freiversuchs setzt die Teilnahme an der Modulprüfung zum nächstmöglichen Prüfungsversuch nach verbindlicher Prüfungsanmeldung voraus. <sup>4</sup>Die Prüfungsanmeldung erfolgt durch das Prüfungsamt nach vorheriger Anzeige durch den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. <sup>5</sup>Als Note der Modulprüfung wird das jeweils bessere Ergebnis eingetragen.

## § 9

### Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 2 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit in der Regel zwischen acht und 16 Wochen.
- (2) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die Bewertung für die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit mit einem Drittel zu gewichten.

## § 10

### Abschlussnote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote zu 15 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit und zu 85 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der besten Modulprüfungen im Umfang von mindestens 152 Leistungspunkten gebildet.
- (2) Gemäß § 26 Abs. 2 B-RPO gehen bei Erreichen des Studienabschlusses innerhalb der sich aus dem Anhang ergebenden Regelstudienzeit nur Noten in einem Umfang von mindestens 144 Leistungspunkten in die Abschlussnote ein, wobei die besten Noten ausgewählt werden.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Physikalisch-Astronomischen Fakultät



- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der Fakultät außer Kraft, in die aktuell noch Studierende eingeschrieben sind:
1. Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 13/2009 S. 1194) in den zuletzt geltenden Fassungen.
  2. Prüfungsordnung für den Studiengang Werkstoffwissenschaft der Physikalisch-Astronomischen und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 23. Februar 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 66).
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultät auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Physikalisch-  
 Astronomischen Fakultät**

Studiengang/ Studienfach	Bezeichnung des Abschlussg rades	Regelstudi enzeit (in Semestern)	Gemeinsamer Studiengang mit Fakultät/Koop eration mit Hochschule:	Studierbar im Einfachbac helor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
					Kernf ach	Ergänzung sfach
Physik	Bachelor of Science	6		x		
Werkstoffwisse nschaft	Bachelor of Science	6	Chemisch- Geowissensch aftliche Fakultät	x		